



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gerdes GmbH

I. Maßgebende Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an die Gerdes GmbH, nachstehend „Auftraggeber“ genannt, ergänzend zu allen sonstigen Vereinbarungen mit dem Lieferanten, auch wenn auf sie im weiteren Geschäftsverkehr oder bei neuen Vertragsanbahnungen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Anderslautenden oder diesen Bedingungen widersprechenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden unter keinen Umständen Vertragsbestandteil. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

II. Bestellung, Produktionsaufnahme, Änderungen

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Für Lieferabrufe umfasst dies auch die Datenfernübertragung (E-Mail und EDI) sowie Fax.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt: Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen (Mo.-Fr.) seit Zugang an, ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe gelten spätestens dann als vom Lieferanten verbindlich angenommen, wenn er nicht binnen drei Arbeitstagen (Mo.-Fr.) seit deren Zugang schriftlich widerspricht.

3. Die Produktionsaufnahme für Serienlieferungen erfolgt erst nach Überprüfung und Freigabe der Erstmuster durch den Auftraggeber.

III. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Brand, Flut, Unruhen, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige unvorhersehbare, für eine Vertragspartei unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich, wenn absehbar ist, dass die vertraglichen Leistungspflichten infolge von höherer Gewalt nicht eingehalten werden können. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen der anderen Vertragspartei bereitzustellen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Waren für die Dauer der Verzögerung auf Seiten des Lieferanten aus anderen Quellen zu beziehen und die in dem Vertrag und/oder dem Lieferabruf angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Vertragspartei unter Ausschluss sämtlicher Schadenersatzansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus ist im Falle einer voraussichtlich dreimonatigen Leistungshinderung jede Vertragspartei berechtigt, den laufenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass der jeweils andere Vertragspartner deshalb berechtigt ist, Ersatz- oder Erfüllungsansprüche geltend zu machen. Etwaige Ansprüche auf Erstattung von Leistungen und Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für erbrachte Leistungen bleiben von der durch höhere Gewalt bedingten Befreiung von der Leistungspflicht unberührt.

IV. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro netto, inkl. Verpackung frei der Anlieferadresse, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

V. Zahlung, Eigentumsübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgebend für den Fristlauf ist der Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und der mangelfreien Ware beim Auftraggeber.

2. Auf jeder Rechnung und im sonstigen Schriftverkehr sind Bestell- und Positionsnummern des Auftraggebers mit der gelieferten Liefermenge auszuweisen.

3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten oder mit Ersatzansprüchen aufzurechnen.

4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Die Bezahlung von Waren durch den Auftraggeber bedeutet nicht, dass die Waren als ordnungsgemäß anerkannt bzw. abgenommen gelten.

6. Spätestens mit der Bezahlung wird die jeweilig gelieferte Ware Eigentum des Auftraggebers.

7. Besteht an einer vom Lieferanten an den Auftraggeber gelieferten Ware ein verlängerter Eigentumsvorbehalt zugunsten des Vorlieferanten oder eines Dritten, so hat der Lieferant den Auftraggeber vor der Lieferung unter genauer Benennung des Berechtigten und der Forderung des Berechtigten zu unterrichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, unter Anrechnung auf die Forderungen des Lieferanten durch direkte Leistung an den Berechtigten dessen Eigentumsvorbehalt abzulösen.

VI. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-how, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis des anderen Vertragspartners zu behandeln. Sie werden ihre Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung in gleichem Umfang verpflichten. Gleiches gilt für Erfüllungsgehilfen, Unterlieferanten und Berater.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist entsprechend zu dokumentieren und nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle in dieser Vorschrift genannten Unterlagen zurückzugeben oder auf Verlangen des Berechtigten zu vernichten.

3. Für Risiken aus vereinbarten Datenübermittlungen übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Der Lieferant hat den Auftraggeber von allen in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizustellen.

4. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

VII. Lieferung, Verpackung

1. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Auftraggebers abzuwickeln. Wenn nicht anders vorgeschrieben, ist Lieferung „frei Haus“ (DDP Incoterms 2010), incl. Verpackung vereinbart. Sofern Incoterms vereinbart werden, gelten diese in der aktuellen Fassung.

2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer, die Positionsnummer, der Artikel und die Menge in handelsüblicher Bezeichnung vermerkt sind.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, ohne Aufforderung des Auftraggebers diesen in schriftlicher Form über den zollrechtlichen Ursprung der gelieferten Waren aufzuklären (Lieferantenerklärung).

VIII. Lieferfristen, Liefertermine und Verzugsfolgen

1. Die im Rahmen des Lieferabrufs vereinbarten Liefertermine und fristen sind verbindlich. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs in den Warenannahmestellen des Auftraggebers oder bei Leistungen der Tag der endgültigen Abnahme. Bei Nichteinhaltung der Liefertermine ist der Auftraggeber berechtigt, die fehlenden Mengen oder Leistungen bei anderen Lieferanten zu beziehen. Der dem Auftraggeber infolge der Verzögerungen und Deckungskäufe entstehende Schaden ist vom Lieferanten zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere Forderungen von Kunden des Auftraggebers.

2. Ist eine Vertragsstrafe für Lieferverzögerungen vereinbart, kann der Auftraggeber die Forderung der Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung auf gelieferte Waren oder bei Leistungen bis zur Schlusszahlung geltend machen.

3. Für den Fall, dass der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin überschreitet, setzt der Auftraggeber dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Leistungserfüllung. Gleiches gilt, wenn bereits erkennbar wird, dass der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten wird. Läuft die Nachfrist erfolglos ab, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber kann in diesem Fall auch alle anderen gesetzlichen Rechte geltend machen.

IX. Lieferansprüche, Gewährleistung

1. Die Lieferungen und Leistungen müssen bei Gefahrenübergang oder endgültiger Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik haben und für den vorhergesehen Zweck nutzbar sein. Gesetzliche Bestimmungen für die Fehlerfreiheit von Produkten, Bestimmungen der Unfallverhütung sowie des Umweltschutzes sowie industrielle übliche Normen sind als Mindestanforderungen stets Bestandteil der Leistungspflichten des Lieferanten. Das gilt auch für die Einhaltung von Konformitätsforderungen, insbesondere aufgrund europäischer harmonisierter Normen und der dafür erforderlichen Zertifikate, etwa zur Führung des CE-Zeichens. Bestandteil der Leistungspflicht des Lieferanten ist auch, dass er neben den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik die vereinbarten technischen Daten und alle in der Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften in der jeweils aktuellen Version einhält; dies gilt ebenso für einschlägige Vorschriften in der Europäischen Union.

2. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber aufgrund mangelhafter Ware entstehen; insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Ein- und Ausbaurkosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie jedwede Belastungen durch die Kunden des Auftraggebers.

3. Der Lieferant hat die Bestellangaben des Auftraggebers zu prüfen und unverzüglich Einwände schriftlich zu erheben sowie insbesondere auf Bedenken, Unvollständigkeiten oder Mängel hinzuweisen und Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten.

4. Mangelhafte Leistungen seiner Vorlieferanten oder des Auftraggebers hat der Lieferant zu prüfen und wie eigene zu vertreten.

5. Kommt der Lieferant der Forderung des Auftraggebers zur Nacherfüllung nicht in der von dem Auftraggeber gesetzten Frist nach oder ist dem Auftraggeber die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen - insbesondere wegen der Dringlichkeit - unzumutbar, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten entweder

(a) Ersatz für fehlerhafte Teile zu beschaffen oder

(b) Mängel selbst zu beseitigen oder

(c) durch Dritte beseitigen zu lassen.

6. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom gesamten Liefervertrag zurückzutreten, vorausgesetzt er hat dem Lieferanten die Mangelhaftigkeit der Waren schriftlich angezeigt und der Lieferant liefert auch nach dieser Bekanntgabe weiterhin fehlerhafte Waren.

7. Der Lieferant hat die Waren vor dem Versand auf deren Mangelfreiheit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren nach Eingang auf offensichtliche Transportschäden, Identität und Menge zu überprüfen. Eine darüber hinausgehende Überprüfungspflicht des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

8. Mängelansprüche verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist, 60 Monate nach Übergabe der Ware oder - bei Leistungen - nach endgültiger Abnahme. Soweit die Lieferungen und Leistungen zu weiteren Be- und Verarbeitung und/oder Weiterlieferung bestimmt sind, beginnt die Frist erst mit der Be- und Verarbeitung und/oder Weiterlieferung an Dritte, spätestens jedoch 6 Monate nach Übergabe der Ware oder endgültiger Abnahme. Bei Neulieferung und Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für die jeweiligen Teile neu.

9. Werden bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Gefahrübergang Mängel entdeckt, so trägt der Lieferant die Beweislast dafür, dass diese Mängel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden waren.

X. Haftung/Versicherung

1. Der Lieferant hat den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen schadlos zu halten und freizustellen, die wegen eines Todesfalles, Personen- oder Sachschadens entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der durch (a) mangelhafte Ware, (b) eine Pflichtverletzung des Lieferanten, (c) die Nichtbeachtung von

anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen entstanden ist.

2. Macht ein Dritter gegen den Auftraggeber Ansprüche geltend, so hat der Auftraggeber dem Lieferanten dies schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat dem Auftraggeber auf entsprechende Aufforderung hin jede zumutbare Unterstützung bei der Anspruchsabwehr und -verfolgung zukommen zu lassen.

3. Sofern Angestellte, Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sich auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers befinden, haftet der Lieferant für alle Handlungen und Unterlassungen dieser Personen innerhalb und in der Nähe des Betriebsgeländes des Auftraggebers. Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Verbindlichkeiten wegen Sach- oder Personenschäden, Todesfällen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die auf Handlungen und Unterlassungen der Erfüllungsgehilfen des Lieferanten zurückzuführen sind.

4. Der Lieferant hat zur Absicherung von Schäden eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, für die Dauer der Lieferbeziehung aufrechtzuerhalten und dies auf Aufforderung nachzuweisen. Über die Höhe der Deckungssummen werden sich der Auftraggeber und der Lieferant gesondert verständigen. Soweit der Versicherer im Versicherungsfall einer Abtretung von Ansprüchen aus der Versicherung an den Auftraggeber nicht zustimmt, weist der Lieferant den Versicherer zur ausschließlichen Leistung an den Auftraggeber an.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Waren, die er für den Auftraggeber herstellt oder die er vom Auftraggeber zur Bearbeitung erhalten hat, gegen Beschädigungen jeglicher Art, insbesondere durch Wasser, Feuer und Wind, in ausreichender Höhe auf seine Kosten zu versichern und dem Auftraggeber den Abschluss der Versicherung auf Anforderung nachzuweisen.

6. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass er auch für alle möglicherweise entstehenden Produkthaftungs- und Rückrufkosten einen industrieeüblichen, ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Der Lieferant ist bei Rückrufaktionen verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit deren Durchführung ergeben, wenn der Rückruf auf die Produkte des Lieferanten zurückzuführen ist

XI. Qualität und Dokumentation

1. Sind Lieferungen und Leistungen des Lieferanten für Produkte zur Verwendung in der Automobilindustrie bestimmt, hat der Lieferant ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach den anerkannten Standards der internationalen Automobilindustrie wie ISO 9001 ff, VDA 6.3, ISO/TS 16949 und entsprechende Umweltmanagementsysteme einzurichten und zu unterhalten. Sowie die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Auftraggeber genannten Bestimmungslandes –sofern sie dem Auftraggeber mitgeteilt werden- erfüllen. Soweit der Lieferant darüber nicht verfügt oder dazu nicht in der Lage ist, hat er dies mitzuteilen und Prozesse nach den Weisungen des Auftraggebers zu dokumentieren und Produkte nach den von dem Auftraggeber bestimmten Prüfverfahren und mit den von dem Auftraggeber bestimmten Prüfmitteln herzustellen. Der Auftraggeber und die Kunden des Auftraggebers sind berechtigt, die Managementsysteme zu auditieren. Mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit des Auftraggebers gegenüber den Kunden, insbesondere in der Automobilindustrie, hat der Lieferant dem Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Auftraggeber unter Wahrung der berechtigten Belange des Lieferanten zum Schutz seiner Betriebsgeheimnisse Zugang zu allen Unterlagen, Produktionseinrichtungen, Prozessen und Verfahren zu gewähren. Das gilt auch, soweit ein solches Verlangen unmittelbar von dem Kunden des Auftraggebers gestellt wird und der Kunde selber Zugang zum Lieferanten wünscht.

2. Sollte der Lieferant Subunternehmer einsetzen, hat er diese vertraglich zu verpflichten, ebensolche Qualitätsanforderungen zu erfüllen und dem Besteller und dessen Kunden in ihren Produktionseinrichtungen ein Recht zur Auditierung einzuräumen.

3. Für die Erstmusterprüfung der Produkte für die Automobilindustrie wird die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie - Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung" in das Vertragsverhältnis einbezogen. Darüber hinaus gelten die Qualitätsrichtlinien und/oder Qualitätsvereinbarungen des Auftraggebers, die der Lieferant bei dem Auftraggeber anzufordern hat. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Der Lieferant hat darüber hinaus Qualitätssicherungsvorschrift zu erfüllen, insbesondere Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

4. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Insbesondere dürfen, nachdem produktionsmäßige Erstmuster vom Auftraggeber genehmigt worden sind, Aussehen, Eigenschaften und Material nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers geändert werden.

XII. Schutzrechte, Eigentum des Auftraggebers

1. Mit der Beauftragung des Lieferanten und der damit verbundenen Berechtigung des Lieferanten, geheimes Know-how und sonstige Schutz- oder Markenrechte des Auftraggebers zu verwenden, erlangt der Lieferant keine eigenen Rechte an diesen. Sämtliche Rechte stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, solche Rechte zu anderen Zwecken als ausschließlich zur Erfüllung der Liefer- und Leistungspflichten an den Auftraggeber zu verwenden und / oder zu nutzen. Er wird diese Rechte als Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers wahren.

2. Dem Lieferanten überlassene Zeichnungen, Muster, Berechnungen, Werkzeuge, Prüfmittel oder sonstige für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers bereitgestellten materiellen und immateriellen Mittel, stehen und bleiben im ausschließlichen Eigentum des Auftraggebers. Sie sind vom Lieferanten gesondert zu lagern, zu inventarisieren, instand zu halten, zu warten und als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Derartige Gegenstände dürfen Dritten nur offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, wenn der Auftraggeber zuvor seine schriftliche Zustimmung

erteilt hat. Die Vervielfältigung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und gemäß den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Der Lieferant hat in etwaigen Verträgen mit Sublieferanten die Verpflichtungen aus Ziffer XII. 2 mitaufzunehmen.

4. Der Lieferant hat den Auftraggeber über jeden Zugriff Dritter auf in den Ziffern XII 1 und 2 genanntes Eigentum des Auftraggebers unverzüglich zu informieren und ihm jede Rechtsverteidigung zu ermöglichen und diese zu unterstützen. Über die Kosten des Ersatzes wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

5. Werden dem Lieferanten Mittel beigestellt, die im Eigentum Dritter stehen, wird der Auftraggeber den Lieferanten darauf hinweisen. Der Lieferant hat die dem Auftraggeber von Dritten auferlegten Pflichten für den Umgang mit solchen Mitteln gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen.

6. Sollten gegen den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Herstellung oder Benutzung der Lieferung/ Leistung Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten erhoben werden, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber oder Dritte hiervon freizustellen und allen hieraus entstehenden Schaden, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, zu ersetzen. Der Lieferant kann dem Auftraggeber oder Dritten nur dann ein Mitverschulden wegen der Verletzung von Schutzrechten entgegenhalten, wenn er den Auftraggeber oder Dritten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN- Kaufrechtes (CISG).

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Kerpen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen in- und ausländischen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, an dem der Auftraggeber selber von Dritten in Anspruch genommen wird.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr rechtlich und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.